

# **Rechtsschutzordnung des Händlerbundes e. V.**

in der Fassung der  
vom 26.11.10

## **Präambel:**

Der Händlerbund kann als Interessenvereinigung seinen Mitgliedern Rechtsschutz in Angelegenheiten gewähren, die im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit als Onlinehändler stehen. Dabei soll vor allem den Gesamtzielen des Vereins gedient und die Durchsetzung der Interessen der Mitglieder befördert werden. Diese gewährte Hilfe ist eine solidarische Unterstützung aller Mitglieder. Sie ist keine Rechtsschutzversicherung. Der Rechtsschutz wird sowohl bei der Rechtsberatung als auch bei der Rechtsvertretung aus Kostengründen ausschließlich über die Händlerbund Management AG und die vertraglich dort gebundenen Rechtsanwälte gewährleistet, insofern kann eine freie Rechtsanwaltswahl bei Kostenübernahme nicht zugesichert werden. Der Händlerbund trägt dabei die Kosten bei gewährtem Rechtsschutz für Grundsatzentscheidungen von verbandspolitischer Bedeutung (§ 3 der Rechtsschutzordnung). Alle sonstigen Kosten trägt die Händlerbund Management AG.

## **§ 1 Allgemeines**

Der Rechtsschutz des Händlerbundes wird nur Mitgliedern zu Teil.

Voraussetzung ist weiter die Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

Der Rechtsschutz bezieht sich ausschließlich auf rechtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit als Onlinehändler.

Sofern eine Rechtsschutzversicherung besteht, ist diese in Anspruch zu nehmen.

## **§ 2 Umfang des Rechtsschutzes**

Der Rechtsschutz bezieht sich auf folgende Bereiche:

- Rechtstexterstellung für alle Internetpräsenzen;
- rechtliche Überprüfung der Internetpräsenzen;
- Beratungsrechtsschutz;
- Forderungsmanagement (Inkasso);
- rechtliche Beratung und Vertretung bei Abmahnungen;

Der Leistungsanspruch des Mitgliedes ist abhängig vom vereinbarten Mitgliedschaftstarif, die Einzelheiten ergeben sich aus den „Leistungsbedingungen“ des Händlerbundes, welche Bestandteil der Rechtsschutzordnung sind.

## **§ 3 Rechtsschutz für Grundsatzentscheidungen**

(1) In Verfahren aller Gerichtszweige kann in Angelegenheiten, die eine über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung für den Händlerbund haben oder bei denen die Herbeiführung einer höchstrichterlichen Entscheidung notwendig erscheint, Rechtsschutz gewährt werden (Musterverfahren). Über die Einstufung als Musterverfahren entscheidet der Händlerbund auf Antrag des Mitgliedes. Bei verschiedenen Verfahren, denen gleich gelagerte Sachverhalte zugrunde liegen, kann der Händlerbund entscheiden, welche Sache streitig

durchgeführt werden soll. In allen anderen Fällen sollen die Mitglieder in der eigenen Sache das Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung im Musterverfahren beantragen.

In Musterverfahren übernimmt der Händlerbund alle anfallenden Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzung einschließlich notwendiger Auslagen der Gegenseite und Gerichtskosten auch im Falle des Unterliegens.

(2) In den Fällen der Einstufung als Musterprozess und des Vorrangs eines Verfahrens als Musterprozess bei vergleichbaren Fällen entscheidet jeweils ein Vorstandsmitglied. Gegen diese Entscheidung kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich Widerspruch einlegen.

Über diesen Einspruch entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit binnen 2 Wochen endgültig.

(3) Für die Durchführung der Verfahren ist ausschließlich das Mitglied verantwortlich, z.B. Wahrung von Fristen, Wahrnehmung von Terminen, Erhebung der Klage oder des Widerspruches. Etwaige Honorarvereinbarungen des Mitgliedes binden den Händlerbund nicht. Über das Ergebnis der außergerichtlichen oder gerichtlichen Auseinandersetzung ist der Händlerbund durch zur Verfügung stellen geeigneter Unterlagen zu informieren, um eine Auswertung im Sinne aller Mitglieder zu ermöglichen.

(4) Hat das Mitglied aufgrund eines erfolgreich durchgeführten Verfahrens einen Kostenerstattungsanspruch gegen die Staatskasse oder an die Gegenseite, so ist es verpflichtet, die durch den Händlerbund gezahlten Rechtsschutzkosten, soweit diese Teil des Kostenerstattungsanspruches sind, zurückzuerstatten. Im Übrigen verpflichtet sich das Mitglied, diesen Kostenerstattungsanspruch, soweit beim Kostenschuldner nicht einholbar, zur eigenen Beitreibung abzutreten. Gleiches gilt, soweit das Mitglied für die rechtliche Tätigkeit ein Anspruch auf Kostenübernahme gegenüber einer Rechtsschutzversicherung hat.

#### **§ 4 Freie Rechtsanwaltswahl**

Die Bestimmungen dieser Rechtsschutzordnung insbesondere über die Kostenübernahme lassen das Recht des Mitgliedes, sich eines Rechtsanwaltes seines Vertrauens auf eigene Kosten zu bedienen, in jeder Hinsicht unberührt.